

RS OGH 1995/2/27 1Ob622/94 (1Ob623/94, 1Ob624/94), 1Ob2309/96g, 7Ob128/04f, 8Ob19/04h, 1Ob173/14v, 2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.1995

Norm

ABGB §371 B

ABGB §1393 Satz2 D

ABGB §1393 Satz3 D

KWG 1979 §18

BWG §31

BWG §32 Abs4

Rechtssatz

Inhaberpapiere erfordern vom Inhaber keinen Nachweis seiner materiellen Berechtigung aus dem Papier. Die Unterscheidung der Wertpapiere danach, ob der Papierinhaber den Nachweis seiner materiellen Berechtigung zu erbringen hat, lässt bei Ausklammerung der Orderpapiere keinen Mischtyp zu: Entweder ist ein solcher Nachweis nicht erforderlich, dann handelt es sich um ein Inhaberpapier, oder der Papierinhaber muss seine materielle Berechtigung nachweisen, dann liegt eben ein Rektapapier vor.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 622/94
Entscheidungstext OGH 27.02.1995 1 Ob 622/94
Veröff: SZ 68/44
- 1 Ob 2309/96g
Entscheidungstext OGH 18.03.1997 1 Ob 2309/96g
Auch; nur: Inhaberpapiere erfordern vom Inhaber keinen Nachweis seiner materiellen Berechtigung aus dem Papier. (T1)
Beisatz: Die Bank war (Rechtslage nach § 18 Abs 8 KWG) bei nicht vinkulierten, auf Überbringer lautenden Sparurkunden verpflichtet, an den Inhaber der Sparurkunde bloß aufgrund des Papiers zu zahlen. (T2)
Veröff: SZ 70/46
- 7 Ob 128/04f
Entscheidungstext OGH 17.11.2004 7 Ob 128/04f
Auch; nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Dies gilt auch nach § 32 Abs 4 BWG. (T3)

Beisatz: Für den Fall der Ausstellung einer sogenannten Lugenkunde (dh es wurde von Anbeginn keine Forderung verbrieft, weil keine Einlage erfolgte) steht der Bank bei Vorlage der Sparkunde der Einwand, dass überhaupt kein Spareinlagevertrag abgeschlossen wurde, zu. (T4)

- 8 Ob 19/04h

Entscheidungstext OGH 28.04.2005 8 Ob 19/04h

Vgl auch; Beisatz: Bei Inhaberschuldverschreibungen verbrieft nun allgemein das Papier den Anspruch auf Rückzahlung eines festen Geldbetrages und lautet auf Inhaber. (T5)

Beisatz: Ganz allgemein ist der berechnigte Inhaber dieser Wertpapiere auch zur Geltendmachung der darin verbrieften Ansprüche berechnigt. (T6)

- 1 Ob 173/14v

Entscheidungstext OGH 22.10.2014 1 Ob 173/14v

Vgl; Beis wie T5; Beis wie T6; Beisatz: Nebst dem Besitz ist für die Berechnigung des Gläubigers kein anderer Beweis erforderlich. Jeder Besitzer gilt daher als Gläubiger, das Papier ist ein ausreichendes Beweismittel für die Berechnigung. (T7)

Beisatz: Hier: Teilschuldverschreibungen. (T8)

Veröff: SZ 2014/96

- 2 Ob 103/15h

Entscheidungstext OGH 25.05.2016 2 Ob 103/15h

Auch

- 3 Ob 23/20h

Entscheidungstext OGH 02.09.2020 3 Ob 23/20h

Beis wie T2

- 6 Ob 13/21m

Entscheidungstext OGH 18.02.2021 6 Ob 13/21m

nur T1; Beisatz: Bei der Geltendmachung eines Auskunftsanspruchs durch Erben ist bei Kleinbetragssparbüchern der Nachweis erforderlich, dass der Verstorbene im Todeszeitpunkt Urkundeninhaber war oder über einen die Urkunden ersetzenden Gerichtsbeschluss nach § 13 Kraftloserklärungsgesetz verfügte. (T9)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0041394

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.04.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at